

Geschäftsverzeichnisnr. 7399
Entscheid Nr. 132/2021 vom 7. Oktober 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf das Gesetz vom 14. Oktober 2018 « zur Abänderung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches im Hinblick auf die Reform der Kanzleigebühren », gestellt vom Friedensrichter des ersten Kantons Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques und S. de Bethune, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Mai 2020, dessen Ausfertigung am 10. Juni 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des ersten Kantons Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Das Gesetz vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches im Hinblick auf die Reform der Kanzleigebühren (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Dezember 2018) sieht keine Möglichkeit vor, einen Staatsangehörigen, der außerhalb des belgischen Staatsgebiets wohnt, verurteilen zu lassen, weil er in Belgien nicht über eine Nationalregisternummer verfügt. Der belgische FÖD Finanzen befindet sich in der Unmöglichkeit, die Gebühr für die Eintragung in die Liste in Höhe von 50 Euro einzufordern, weil das Gericht nicht imstande ist, für einen Staatsangehörigen, der außerhalb des belgischen Staatsgebiets wohnt, eine belgische Nationalregisternummer anzugeben.

Beinhaltet das Gesetz vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches im Hinblick auf die Reform der Kanzleigebühren (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Dezember 2018) somit keine Diskriminierung zwischen den belgischen Staatsangehörigen, die über eine Nationalregisternummer verfügen, und den Staatsangehörigen, die außerhalb des belgischen Staatsgebiets wohnen und nicht über eine Nationalregisternummer verfügen, im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 191 der Verfassung, indem es nicht die Möglichkeit vorsieht, die Gebühr für die Eintragung in die Liste in Höhe von 50 Euro, die, wenn die Akte mit einem auf Verurteilung lautenden Urteil abgeschlossen wird, zu entrichten ist, auf Antrag des FÖD Finanzen, der von der Nationalregisternummer der unterlegenen Partei ausgeht, einzufordern? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage und aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter der Ansicht ist, dass das Gesetz vom 14. Oktober 2018 « zur Abänderung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches im Hinblick auf die Reform der Kanzleigebühren » (nachstehend: Gesetz vom 14. Oktober 2018) und die auf dem Gebiet der Gebühren für die Eintragung in die Liste anwendbaren Rechtsvorschriften allgemein nichtbelgische Staatsangehörige von der Zahlung dieser Gebühren ausschließen, weil sie nicht über eine Nationalregisternummer verfügen.

B.2.1. Eine Gebühr für die Eintragung in die Liste ist eine Steuer, die von Rechtsuchenden erhoben wird, die eine Klage bei einem Gericht einleiten. Es handelt sich um eine Sondergebühr, die als Beitrag zu den Verfahrenskosten zu entrichten ist. Das Gesetz vom 14. Oktober 2018 ändert das Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuch ab und bezweckt eine Reform der Gebühren für die Eintragung in die Liste. Es verschiebt insbesondere den Zeitpunkt, zu dem diese Gebühren fällig werden, vom Beginn auf das Ende des Rechtsstreits.

In seinem Entscheid Nr. 84/2021 vom 10. Juni 2021 hat der Gerichtshof die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 insofern, als sie auf die Rechtsuchenden anwendbar sind, deren Sache zwischen dem 1. Februar 2019 und dem 31. August 2020 in die Liste eingetragen wurde, die spätestens am 31. August 2020 zur Zahlung der Gebühren für die Eintragung in die Liste verurteilt wurden und deren Existenzmittel unter den Grenzen, um den weiterführenden juristischen Beistand und die Gerichtskostenhilfe erhalten zu können, die aufgrund der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2020 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches zur Verbesserung des Zugangs zum weiterführenden juristischen Beistand und zur Gerichtskostenhilfe durch die Erhöhung der in diesem Bereich geltenden Einkommensgrenzen » festgelegt werden, aber über den Grenzen liegen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen galten, für nichtig erklärt.

B.2.2. Artikel 269² des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches bestimmt die Parteien, die die Gebühren für die Eintragung in die Liste zahlen müssen. Er bestimmt:

« § 1er. Dans sa décision définitive, le juge condamne la partie ou les parties qui sont redevables du droit au paiement de ce dernier ou au paiement de leur part dans ce dernier. La décision du juge n'est susceptible d'aucun recours.

La partie qui a inscrit l'affaire au rôle est entièrement redevable du droit, excepté si :

1° le défendeur succombe, dans ce cas le droit est entièrement dû par le défendeur;

2° les parties succombent respectivement sur quelque chef, dans ce cas le droit est dû en partie par le demandeur et en partie par le défendeur, selon la décision du juge.

Le droit est exigible à la date de la condamnation.

§ 2. Au cas où une affaire est rayée ou omise du rôle en application de l'article 730, § 1er et § 2, a), du Code judiciaire, le droit est exigible à partir de la date de la radiation ou de l'omission à charge de la partie qui a fait inscrire l'affaire au rôle ».

B.3. Die Beitreibung der Gebühren für die Eintragung in die Liste ist nunmehr gemäß dem königlichen Erlass vom 28. Januar 2019 « über die Ausführung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und die Führung der Register in den Kanzleien der Gerichtshöfe und Gerichte » der Föderalverwaltung anvertraut. In diesem Rahmen müssen ihr bestimmte Informationen übermittelt werden. Artikel 3 des vorerwähnten königlichen Erlasses bestimmt hierzu:

« Le Service public fédéral Justice transmet, via un flux électronique, les listes avec les droits de mise au rôle devenus exigibles au Service public fédéral Finances dans les trois jours ouvrables suivant le jour où ils sont devenus exigibles.

Les listes, visées à l'alinéa 1er, contiennent par cause les informations suivantes :

[...]

5° l'identification des redevables en mentionnant, si disponible, leur numéro national ou à défaut, leur numéro d'identification à la Banque Carrefour de la Sécurité Sociale lorsqu'il s'agit de personnes physiques ou leur numéro d'identification à la Banque Carrefour des Entreprises lorsqu'il s'agit de personnes morales.

[...] ».

Im Rundschreiben des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz Nr. 272 vom 29. Januar 2019, das an alle Stellen des gerichtlichen Standes gerichtet ist, wird bestätigt, dass die Gerichtskanzleien die Gebührenschuldner unter Angabe der Nationalregisternummer identifizieren müssen, wenn diese verfügbar ist. Im Rundschreiben des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen Nr. 2019/C/16 vom 15. Februar 2019 « über die Reform der Gebühren für die Eintragung in die Liste » wird diese Aussage bekräftigt.

B.4. Aufgrund von Artikel 780 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Oktober 2018, enthält jedes Urteil in der Regel Name, Vorname und Wohnsitz, die die Parteien bei ihrem Erscheinen und in ihren Schriftsätzen angegeben haben, und gegebenenfalls ihre Nationalregister- oder Unternehmensnummer.

B.5. Die Angabe der Nationalregisternummer gehört zur allgemeinen Pflicht zur Identifizierung der Parteien des Verfahrens. Wenn eine solche Nummer nicht angegeben werden kann, weil die betroffene Partei nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, erfolgt die Identifizierung des Gebührenschuldners durch andere Angaben. Die Unmöglichkeit, eine Nationalregisternummer anzugeben, stellt also weder ein Hindernis für die Verurteilung zur Zahlung der Gebühren für die Eintragung in die Liste noch für ihre Beitreibung dar, sodass kein vom Gesetz geregelter Ausschluss von der Zahlung dieser Gebühren zugunsten nichtbelgischer Staatsangehöriger existiert.

B.6. Da die Vorabentscheidungsfrage auf einer falschen Prämisse beruht, ist die Antwort auf diese Frage der Lösung der Streitsache offensichtlich nicht dienlich.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût